

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

APRIL 2025



Finanzen

Sozialversicherungspflicht für Lehrkräfte

Vorstandswissen

Erfolgreich im Verein kommunizieren

Rechtsfrage

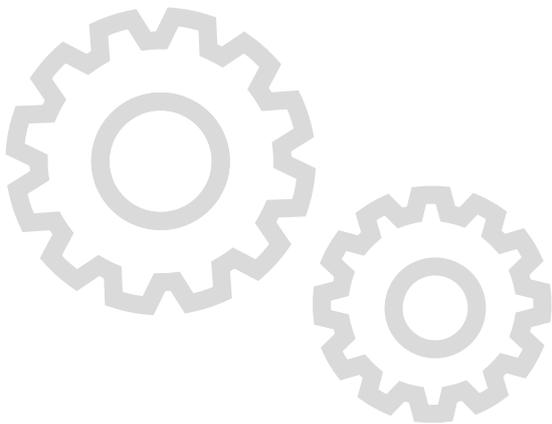
Mitglieder aus dem Ausland

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Finanzen

Sozialversicherungspflicht für Lehrkräfte

06

Vorstandswissen

Erfolgreich im Verein kommunizieren

08

Rechtsfrage

Mitglieder aus dem Ausland



Sozialversicherung für Lehrkräfte

Klavier- oder Geigespielen, Malen oder Zeichnen, eine neue Sprache lernen – neben öffentlichen Einrichtungen tragen und ergänzen hunderte von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen das Bildungsangebot in Deutschland. Und seit Jahrzehnten war es üblich, dass Musikerinnen, freie Künstler und Lehrkräfte als Honorarkräfte für Vereine tätig sind. Für Vereine war diese Praxis vorteilhaft, weil für selbstständige Honorarkräfte keine Sozialabgaben gezahlt werden müssen. Die Lehrkräfte haben ihre Einnahmen selbst versteuert und so ging das recht geräuschlos bis ins Jahr 2022. Dann erzeugte das Herrenberg-Urteil ein kleines Beben.

Das Herrenberg-Urteil

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied am 28. Juni 2022 im sogenannten „Herrenberg-Urteil“, dass eine Musikschullehrerin, die auf Honorarbasis tätig war, als abhängig beschäftigt einzustufen ist und somit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Ausschlaggebend waren ihre Eingliederung in die Organisationsstruktur der Musikschule und ihre Weisungsgebundenheit hinsichtlich Orts, Zeit und Inhalt des Unterrichts. Dieses Urteil führte zu erheblicher Verunsicherung bei Bildungseinrichtungen, da sie nun mit Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen rechnen mussten.

Der Bundestag beschloss am 30. Januar 2025 eine Übergangsregelung hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrkräften und der Bundestag stimmte dieser am 14. Februar 2025 zu.

Neue Regelungen seit dem 14. Februar 2025

Mit der Zustimmung des Bundesrats war klar, dass die seit Jahrzehnten gängige Praxis nun der Vergangenheit angehört.

Die neu getroffene Regelung, festgehalten in § 127 SGB IV, sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2026 keine Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden, wenn beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer selbstständigen Tätigkeit ausgingen und die Lehrkraft dieser Regelung zustimmt.

Ab dem 1. Januar 2027 greift dann die Versicherungspflicht, sofern eine abhängige Beschäftigung festgestellt wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ändern daraufhin ihre Prüfkriterien. Nach den neuen Vorgaben wäre ein selbstständiger Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften dann die Ausnahme, weil folgende Tätigkeitsmerkmale für eine abhängige Beschäftigung sprechen:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume durch die Bildungseinrichtung
- Kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Keine unternehmerischen Chancen (z. B. weil keine eigenen Teilnehmer akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden können)
- Lehrkraft darf keine Subunternehmer einsetzen

Diese Kriterien treffen wohl auf die meisten Lehrtätigkeiten in Vereinen zu. Folglich wären Lehrkräfte in aller Regel ab sofort nur noch auf Anstellungsbasis zu beschäftigen. Doch gibt es eine Übergangszeit, die es Vereinen erlaubt, ihr Geschäftsmodell entsprechend anzupassen, bzw. neu aufzustellen.

Was betroffene Vereine jetzt tun können

Bestehende Honorarverträge auf Kriterien der Selbstständigkeit überprüfen. Dokumentieren, dass beide Parteien bei Vertragsschluss von einer selbstständigen Tätigkeit ausgingen und die Zustimmung der Lehrkraft zur Übergangsregelung einholen.

Sollen weiterhin Honorarkräfte beschäftigt werden, müssen die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung, wie feste Arbeitszeiten oder Weisungsgebundenheit reduziert werden, um die Selbstständigkeit der Lehrkräfte zu wahren.

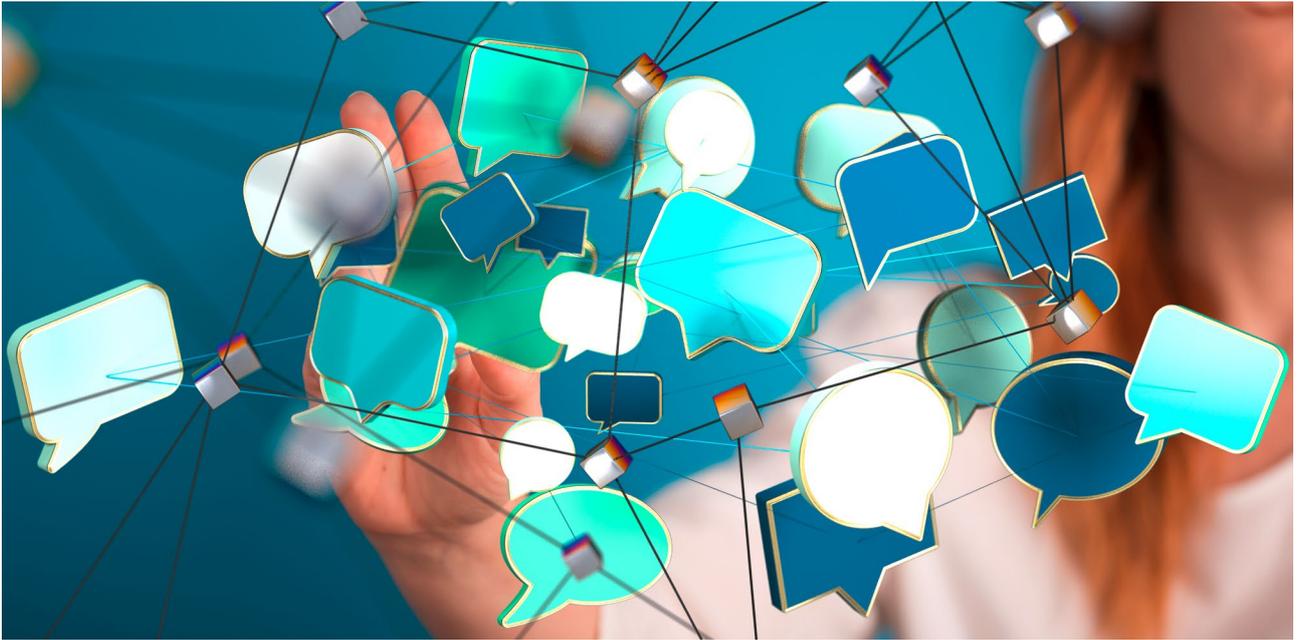
Besonderheit Musikschulen

Vereine, die Musikunterricht anbieten, könnten prüfen, ob die Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) erfüllen würde. Zwar muss der Auftraggeber die Beiträge abführen, doch sind diese weit geringer als die Regelbeiträge bei einer abhängigen Beschäftigung. Unter diesen Voraussetzungen greifen dann auch die Vorschriften zur Rentenversicherung für selbstständig tätige Lehrer, d. h. die bis dahin von diesen geleisteten Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Leistungsansprüche bleiben damit bestehen.

Alternativ: Übungsleiterpauschale plus Minijob

Mit einem Steuerberater lässt sich prüfen, ob es in Fällen nebenberuflich tätiger Lehrkräfte möglich ist, eine Kombination aus Übungsleiterfreibetrag (3.000 Euro) und Minijob möglich (bis zu 6.672 Euro) ist. Insgesamt könnte so eine jährliche Vergütung von bis zu 9.672 Euro gezahlt werden, ohne dass mehr als pauschale Abgaben (30 Prozent) anfallen.





Erfolgreich im Verein kommunizieren

Es wird ja gern viel geredet – vor allem in Vereinen. Trotzdem fehlt es häufig an guter und zielführender Kommunikation. Dabei ist es für erfolgreiche Vereinsarbeit enorm wichtig, dass Informationen reibungslos fließen und dabei alle Beteiligten auf den gleichen Stand gebracht werden. Denn viele Missverständnisse, Versäumnisse und am Ende auch Streitereien beruhen mangelnder Kommunikation. Im Folgenden klären wir, welchen Zweck interne Kommunikation erfüllt und welche Mittel und Methoden dafür eingesetzt werden können.

Klarheit über Ziele und Aufgaben

Um zu vermeiden, dass sich engagierte Mitglieder und Helfer wie „Dienstboten“ fühlen, sollten alle gleichermaßen vor der Verteilung der Aufgaben über die Ziele informiert werden. Denn schließlich tut man Dinge viel lieber, wenn man genau weiß, wofür man sie tut. Anschließend müssen alle Beteiligten klar darüber informiert sein, wer welche Aufgaben übernimmt und welche Prioritäten gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass Aufgaben doppelt bearbeitet oder vergessen werden.

Motivation und Zusammenhalt

Regelmäßige und transparente Kommunikation stärkt das Gemeinschaftsgefühl und die Motivation der Mitglieder. Wenn alle wissen, was im Verein passiert, fühlen sie sich stärker eingebunden und sind eher bereit, sich auch längerfristig aktiv zu beteiligen. Außerdem fördert eine offene Kommunikationskultur das Vertrauen untereinander.

Schnelle Reaktion

Nicht selten müssen Entscheidungen spontan getroffen oder Änderungen kurzfristig vorgenommen oder Probleme gelöst werden. Vereine mit gelebter Kommunikationskultur tun sich deutlich leichter damit, auch in diesen Situationen schnell zu reagieren und Informationen geregelt an alle Beteiligten zu verteilen.

Digitale Helferlein

Vor allem die digitale Welt bietet Werkzeuge, die helfen, die interne Kommunikation optimal zu gestalten.

E-Mails und **Newsletter** sind nach wie vor die gängigsten, weil einfachsten Kommunikationsmittel, um Vereinsmitglieder über wichtige Entwicklungen zu informieren. Allerdings können diese recht unübersichtlich werden, wenn viele Informationen weitergegeben werden müssen oder viele Nachrichten im Umlauf sind.

Messenger-Dienste wie WhatsApp, Signal oder Telegram eignen sich eher für kleine Teams, denn ist die Gruppe zu groß, gehen Informationen gern mal unter. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass diese Dienste von manchen Leuten kritisch gesehen werden und die Nutzung nicht gewünscht ist.

Als wirklich gute Alternative dienen **Projektmanagement-Tools** wie bspw. das kostenfreie Trello. Hier können Aufgaben strukturiert verteilt, Fortschritte überwacht und wichtige Deadlines im Blick behalten werden. Alle Beteiligten haben einen klaren Überblick über Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Fortschritte, vorausgesetzt, alle Nutzer pflegen ihre Informationen diszipliniert, sprich zeitnah ein.

Zentrale Speicherorte wie Google Drive oder Dropbox sind dienlich, wenn Dokumente von mehreren Personen bearbeitet oder eingesehen werden sollen, bspw. Sitzungsprotokolle, Finanzberichte oder Projektpläne. Wer Dateien-Wildwuchs verhindern möchte, legt eine klare Ordnerstruktur an, an die sich alle Nutzer halten müssen.

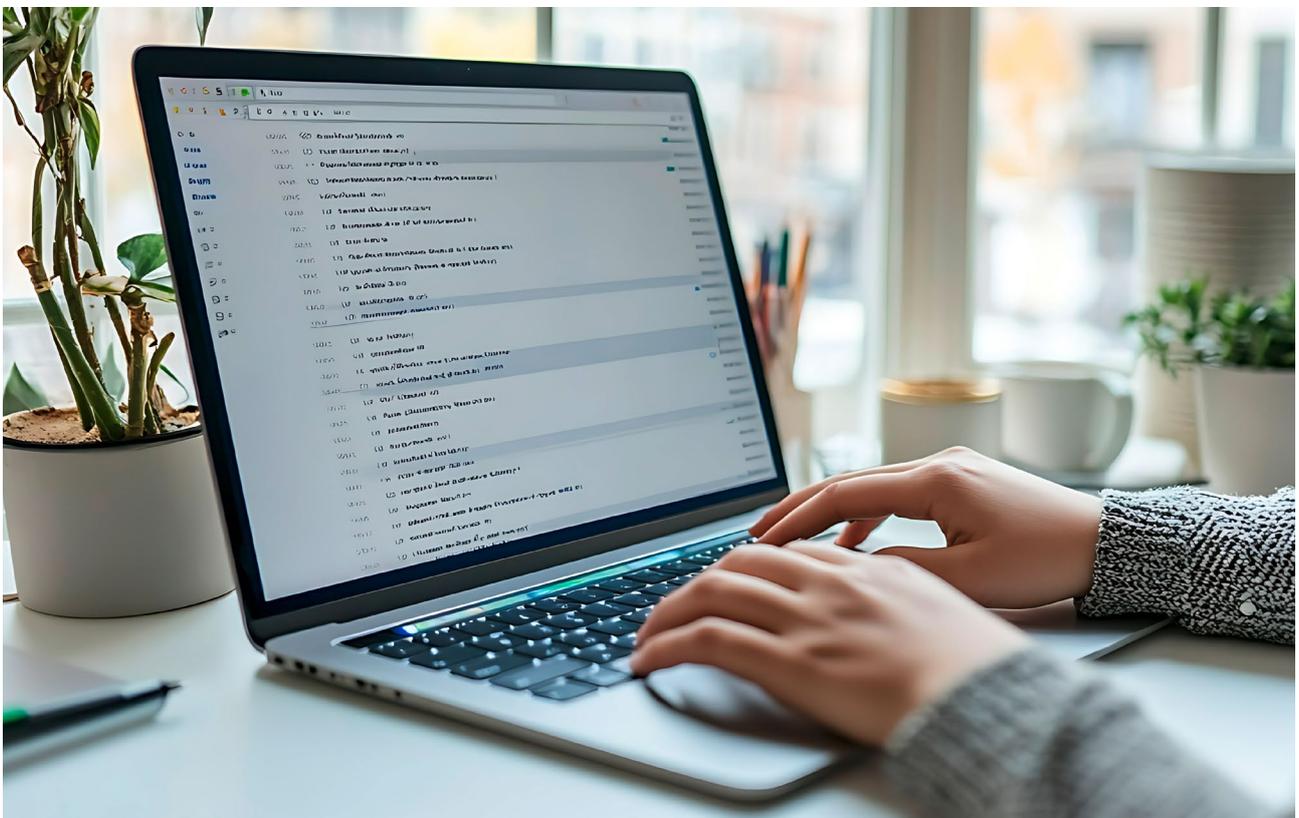
Mittlerweile nahezu unverzichtbar sind Plattformen für **Videokonferenzen** wie Zoom oder MS Teams. Auch wenn

es „nur“ ein Treffen am Bildschirm ist, können auf diese Weise Pläne oder Vorgehensweisen persönlich besprochen werden. Denn regelmäßige Treffen sind unerlässlich, um auch Raum für den Austausch von Erfahrungen und persönlichen Anliegen zu gewähren.

Kommunikationswege und Feedback-Kultur

Kommunikation braucht Struktur. Jede und jeder im Verein sollte also wissen, wer wofür konkret zuständig ist und auf welchem Weg Infos weitergereicht werden. Gibt es zum Beispiel einen festen Ansprechpartner für Fragen zur Vereinsverwaltung? Wer informiert die Mitglieder über anstehende Veranstaltungen? Eine klare Rollenverteilung erleichtert die interne Kommunikation erheblich.

Interne Kommunikation ist keine Einbahnstraße und sollte immer Platz für Rückmeldungen aus den Reihen der Mitglieder und ehrenamtlichen Helferinnen bieten. Denn schließlich sammeln sie viele Erfahrungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und können Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen. Zum einen können dadurch Prozesse im Verein verbessert werden und zum anderen stärkt das Feedbackgeben Engagement und Motivation, da sich jede und jeder gehört und ernst genommen fühlt.



Unserem Verein interessieren sich Leute aus dem Ausland für eine Mitgliedschaft in unserem Verein. Wir sind uns nicht sicher, ob es überhaupt rechtens ist, Personen mit Sitz im Ausland bei uns aufzunehmen.

Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Regelung, die Bürger aus der EU und Nicht-EU-Bürger von der Mitgliedschaft in deutschen Vereinen ausschließt.

Unter Umständen rührt Ihre Verunsicherung daher, dass das Recht, Vereine zu bilden und ihnen beizutreten, in Deutschland durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

Gem. Art. 9 Abs. 1 GG haben zwar nur Deutsche (i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG) das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Allerdings ist EU-Bürgern aus dem Gesichtspunkt des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsschutzes ein entsprechendes Schutzniveau zu gewährleisten. Sprich, diese dürfen auf Basis von EU-Recht nicht benachteiligt werden und sind somit grundsätzlich berechtigt, einem Verein in Deutschland beizutreten.

Ausländer aus sog. Drittstaaten, wie bspw. der Schweiz, können sich indes nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen, sondern lediglich auf das Auffanggrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, das im Vergleich zu Art. 9 GG ein geringeres Schutzniveau gewährleistet. Zwar werden ausländische Vereinsmitglieder einfachgesetzlich in § 1 Abs. 1 VereinsG den deutschen gleichgestellt, ein einheitliches Schutzniveau besteht dadurch aber nicht. Dennoch besteht auch für Ausländer aus sog. Drittstaaten über das Auffanggrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG das Recht, Mitglied bei einem Verein zu werden.

Einschränkungen können sich allerdings aus der Vereinssatzung ergeben, wenn diese bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegt. Solche Einschränkungen dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und müssen sachlich begründet werden können.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schoben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



PRAXISWISSEN
Konflikte lösen



FINANZEN
Das Kassenbuch



RECHTSFRAGE
Newslettersversand